



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 86-87)**

Titel **Kreisschreiben der Direktion des Innern betreffend die Portofreiheit in Armensachen. (Vom 20. April 1880. Amtsbl. 1880. 410.)**

Ordnungsnummer

Datum 20.04.1880

[S. 86] Mit diesem Kreisschreiben bringt die Direktion folgende Weisungen des eidgenössischen Postdepartements zur Kenntniß:

a. Vom 19. Juni 1878:

1. Während das Gesetz bezüglich der Korrespondenz in Armensachen Portofreiheit bewilligt, wenn sie von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet und an Arme gerichtet oder für Arme bestimmt ist, enthebt dasselbe die Gelder der Portozahlung nur dann, wenn die Sendung ebenfalls von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet, zugleich aber entweder an einen Armen oder an eine Armenanstalt adressirt ist.

Es ist demnach klar, daß der Gesetzgeber in der Bewilligung von Portobefreiung bezüglich der Armengelder nicht so weit gehen wollte als bezüglich der Armenkorrespondenz.

2. Es folgt hieraus, daß Gelder, welche zwar von kompetenter Behörde als Armensache deklariert sind, aber irgend eine andere

¹⁾ Art. 37 des Bundesgesetzes über die Posttaxen vom 23. März 1876 lautet:

«Von der Entrichtung des Porto sein befreit: ...

e. Die Korrespondenz an Arme und für Arme, sofern dieselbe von kompetenter Behörde als Armensache bezeichnet ist.

Diese Portofreiheit dehnt sich auf alle Postgegenstände aus, die mit der Briefpost versendet werden und nicht rekommandirt sind.

Vom Porto sind auch befreit die Geldsendungen, die an eidgenössische Behörden gehen oder von denselben versendet werden, sowie auch Geldsendungen an Militairs im eidgenössischen Dienst und an Arme und Armenanstalten im Sinne von litt. e (Nachsatz).»

// [S. 87]

Adresse tragen, als diejenige eines Armen oder einer Armenanstalt (Armenhäuser, Rettungs-Armenanstalten, Hilfsanstalten u. s. w., welche vom Staat oder von Gemeinden aufgestellt sind, unterhalten oder verwaltet werden), oder z. B. an ein Pfarramt, an eine Gemeindebehörde, ein Armenbüro adressirt sind, der gewöhnlichen Taxe unterliegen.

3. Es ist Sache des Versenders, welcher Portofreiheit in Anspruch nehmen will, seine Sendung dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend einzurichten.

b. Vom 31. Oktober 1879:

In näherer Erläuterung unserer Verfügung vom 19. Juni 1878 setzen wir die Poststellen in Kenntniß, daß die von kompetenter Behörde als Armensache bezeichneten



Geldsendungen (inbegriffen Geldanweisungen) auch dann portofrei werden dürfen, wenn sie nicht direkt, sondern nur mittelbar an die Armen (Unterstützten) adressiert sind, in der Weise, daß aus der Adresse unzweifelhaft hervorgeht, die Sendung sei wirklich für einen Armen bestimmt, solle letzterem aber durch Vermittlung eines mit Besorgung des Armenwesens betrauten öffentlichen Organs – Gemeindevorsteherchaft, Armenpflege, Pfarramt etc. – zugestellt werden. Die Adresse hätte demnach in solchen Fällen zu lauten:

«An N. N. durch Vermittlung des Pfarramtes in X.»

«An die Armenpflege in A., zu Händen des unterstützungsbedürftigen (armengenössigen) B. C.»

«An den Gemeindevorstand D., zur Uebergabe an E. F.» u. s. w.

Dabei bleibt aber verstanden, daß Sendungen, welche nur an ein gewisses Amt, ohne Bezeichnung des betreffenden Unterstützungsbedürftigen adressiert sind, wie bisher der Taxpflicht unterliegen.

Dementsprechend wurde (Amtsblatt 1881. 363) von der Kreispostdirektion erklärt, daß Geldsendungen an die Staatskasse für in der Pflegeanstalt Rheinau untergebrachte Personen nur dann portofrei expediert werden, wenn der Adresse beigefügt sei: «Für Unterstützte in Rheinau» oder «für die Pflegeanstalt Rheinau».

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/09.12.2015]